

**Satzung**  
**über die Erhebung von Marktgebühren**  
**vom 14. Dezember 1982**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (Ges.Bl. S. 119), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. August 1978 (Ges.Bl. S. 393) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 14. Dezember 1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 22. März 2011, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgegenstand

Für die Benutzung von Marktflächen (Verkaufsplätze) auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes durch den Marktmeister.

(2) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig. Sie werden vom Marktmeister erhoben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Die Gebühren je Markttag betragen beim Wochenmarkt

- pro Platz je angefangen Meter 3,00 Euro,
- als Mindestgebühr jedoch 6,00 Euro.

(2) Die Gebühren je Markttag betragen beim Jahrmarkt

- pro Platz je angefangenen Meter 4,00 Euro,
  - als Mindestgebühr jedoch 8,00 Euro.
- Bei Imbiss- und Wurstständen wird diese Gebühr verdoppelt.

§ 5

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Wer als Benutzer Verkaufsplätze nur teil- oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Marktgebühren.
- (2) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlicher Witterungseinflüsse werden die Marktgebühren nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme des Marktes noch durch die Entrichtung der Gebühren zustande.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung (Beschluss des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats der Stadt Nagold vom 24. Februar 1969) außer Kraft.

Die Satzung wurde am 22.12.1982 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 30.11.1994 in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt zum 01.01.1995 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 27.10.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde am 11.10.2003 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.11.2003 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung wurde am 26.03.2011 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 27.03.2011 in Kraft.